

Dienstanweisung 01/2014

Verteiler: Verwaltungsleiter, Fachdienstleiter, Bedienstete des Landratsamtes
Unstrut-Hainich-Kreis

Richtlinien zum Umgang mit Sozialen Medien (Social Media)

Inhalt

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Definition**
- 3. Dienstliche Äußerungen**
- 4. Pflicht zur privaten Kennzeichnung**
- 5. Veröffentlichungsverbote**
- 6. Persönliche Verantwortung**
- 7. Schlussbestimmungen**

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Bediensteten des Unstrut-Hainich-Kreises. Davon ausgenommen sind die Bediensteten des Jobcenters Unstrut-Hainich-Kreis und der Eigenbetriebe des Landkreises.

Die Regelungen ergänzen die sich arbeitsvertraglich ergebende Nebenpflicht zur Verschwiegenheit, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sowie die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung zum inneren Dienstbetrieb.

2. Definition

Unter Social Media versteht man alle Medien, welche als Plattformen zur interaktiven Kommunikation, den gegenseitigen Austausch von Daten und Informationen sowie der Zusammenarbeit dienen.

Zu den Social-Media-Aktivitäten zählen insbesondere alle sozialen und geschäftlichen Netzwerke (bspw. Facebook, Google+, Xing, LinkedIn), Weblogs/Blogs/Mikroblogs (bspw. Tumblr, Twitter), Newsgruppen/Foren, Wikis (bspw. Wikipedia), Tauschbörsen und Video- und Audio-Plattformen (bspw. YouTube, MyVideo, Clipfish).

3. Dienstliche Äußerungen

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nutzt Soziale Medien in begrenztem Umfang für den Außenauftritt. Diese Social-Media-Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen sowie Bild- und Videomaterial erfolgen ausschließlich durch vom Landrat dazu autorisierte Bedienstete. Daneben wird auf die Regelungen im II. Abschnitt, Ziffern 4 und 5 der Allgemeinen Dienstanweisung zum inneren Dienstbetrieb verwiesen.

4. Pflicht zur privaten Kennzeichnung

Die Nutzung von Social Media durch die Bediensteten erfolgt ausschließlich privat. Es ist dabei deutlich zu kennzeichnen, dass der Bedienstete als Privatperson agiert und nicht als Bediensteter des Landratsamtes. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von eindeutigen Impressumangaben, entsprechenden Profilbeschreibungen der Benutzerkonten oder durch diesbezügliche Klarstellungen in den jeweiligen Social-Media-Aktivitäten (Verwendung der Ich-Form anstatt Wir-Form, Disclaimer, etc.) erfolgen. Ein aktives Verknüpfen bzw. Verlinken mit Dritten (als Kontakt, Freund o. ä.) zu denen der Bedienstete ausschließlich geschäftlichen oder behördlichen Kontakt pflegt, ist zu unterlassen.

5. Veröffentlichungsverbote

Mündliche, schriftliche und audiovisuelle Veröffentlichungen zu anderen Bediensteten, Bürgern oder auch Kunden und Dienstleistern sind zu unterlassen. Gleiches gilt für interne Verfahren und Vorgänge, persönliche Daten, dienstliche Informationen und Angelegenheiten ohne Öffentlichkeitsbezug. Ebenso haben Veröffentlichungen, welche gegen das Urheber- und Markenrecht sowie andere

möglicherweise bestehende Rechte Dritter verstoßen, zu unterbleiben (besonders zu beachten bei der Wiedergabe von Zitaten oder bei Bild-, Video- und Audiodateien).

6. Persönliche Verantwortung

In welcher Weise die Nutzung der sozialen Medien in der Freizeit des Bediensteten erfolgt, ist grundsätzlich allein die Angelegenheit des Bediensteten. Sollte das Verhalten - innerhalb und außerhalb Ihres Arbeitsverhältnisses - aber negative Auswirkungen auf die Arbeitsleistung, die weiterer Bediensteter oder die Interessen des Landratsamtes haben, ist der Bedienstete dafür natürlich auch dem Landratsamt gegenüber verantwortlich. Nicht zuletzt können die Social-Media-Aktivitäten auch rechtliche Konsequenzen für den Bediensteten haben.

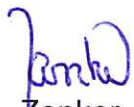
7. Schlussbestimmungen

Die Verwendung von Personenbezeichnungen in dieser Dienstanweisung erfolgt ohne Rücksicht auf Anzahl und Geschlecht.

Sofern bei der Durchführung dieser Dienstanweisung personalvertretungsrechtliche Belange berührt werden, sind die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates gemäß Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) zu beachten.

Diese Dienstanweisung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mühlhausen, 6. Mai 2014


Zanker
Landrat